



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Familienfideikommiss : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Familienfideikomnisse

(Schluß)



Wenn man sich darüber einig ist, daß Familienfideikomnisse dem Staate von Nutzen, der Entwicklung des Volkswohlstandes nicht hinderlich und gerade in der Gegenwart, die einer Mobilmachung aller staatserkhaltenden Kräfte zur Abwehr bevorstehender Angriffe gewidmet sein sollte, besonders wichtig sind — eine Anschauung, der nicht bloß von den Sozialdemokraten und den Anarchisten, sondern auch hier und da von staatsfreundlichen Fortschrittlern widersprochen wird —, so ist damit für einen diese Angelegenheit regelnden Gesetzentwurf nur die allgemeinste Grundlage gewonnen, und die Schwierigkeiten aller Art, wie man eine gesunde Entwicklung des schon Bestehenden herbeiführen und Gefährdungen des Volkswohlstandes, die dem lähmenden Einfluß der toten Hand zuzuschreiben wären, aus dem Wege gehen könne, stellen sich in Menge ein.

Dem Übelstande, daß die Errichtung jedes Familienfideikomnisses eine Stiftung ist, die ein Mumienboot auf dem rasch dahingleitenden Strome des Lebens zu verschiffen sucht und diesem Boote Kapitäne und Steuerleute, deren Hände vielfach gebunden sind, mitgibt, ist schwer abzuhelpfen, denn sowie man die Hände des Kapitäns und des Steuermanns allzu frei macht, verliert der Staat den leitenden Einfluß, mit dem er darüber wachen zu müssen glaubt, daß durch alle Generationen, und solange das Fideikommiß in Kraft bleibt, den Absichten des Stifters nachgekommen und dem Gesamtwohl oder dem Interesse der übrigen Familienglieder nicht zuwidergehandelt werde. Der Entwurf und die ihm beigegebne Begründungsschrift beweisen, mit welchem Ernste, mit welcher Sachkenntnis und mit welchem weiten Blick diese Schriftstücke vorbereitet worden sind: wahres entwicklungsfähiges Leben wird freilich auch durch diesen Entwurf dem Familienfideikomnisse nicht eingeflüßt werden, denn das mumienhaft Unbewegliche liegt schon in seinem Begriff, aber wer beide Schriftstücke mit vorurteilsfreiem Auge mustert, wird zugeben müssen, daß sie von einer durchaus unparteiischen und sachlichen Beurteilung der Verhältnisse ausgehn und im Interesse der Gesamtheit sowohl als der nächstbeteiligten Privatpersonen vermeidliche Übelstände nach Möglichkeit abstellen. Auf alle Einzelheiten des Entwurfs einzugehn wird rein fachwissenschaftlichen Blättern eher möglich sein,

als den Grenzböten, die sich darauf beschränken müssen, ihren Lesern die Grundzüge der beabsichtigten Neueinrichtung zu veranschaulichen und sie auf den durch die Neuregelung bezweckten und in der Hauptsache wohl auch zu erwartenden Fortschritt aufmerksam zu machen.

Besonders müssen wir hierbei einige Bestimmungen erwähnen, durch die die Errichtung von Familienfideikommissen in Hinsicht auf die festzulegenden Besitzgegenstände durchaus sachgemäß beschränkt werden soll. Geldfideikommisse sollen — wie hierüber auch in Bayern, Sachsen, Baden, Hessen und Braunschweig dieselben Bestimmungen getroffen worden sind — künftig nicht zugelassen, und nur Grundfideikommisse von einer gewissen, durch den Jahresertrag gekennzeichneten Bedeutung erlaubt werden.

Dem reinen Geldfideikommisse — im Gegensatz zu den später zu erwähnenden, von den Stiftern als Ergänzungen ihrer Grundfideikommisse festzulegenden Kapitalien — spricht die Begründungsschrift die „innere Daseinsberechtigung“ ab, da es „von dem Bezugsberechtigten keine eigne Arbeit verlange und nicht geeignet sei, zur Teilnahme an gemeinnütziger Tätigkeit im Dienste des Vaterlands anzuregen, deren Wert oft erst durch den Segen erkannt werde, den die Früchte der eignen Arbeit bringen.“ Ob die Begründung in dieser Form recht stichhaltig ist, mag dahingestellt bleiben. Da man sich jedoch über vorhandne Bedenken gegen die Familienfideikommisse nur durch die Erwägung hinwegsetzen kann, daß die Erhaltung eines möglichst stetigen Großgrundbesitzes für den Staat überaus wichtig sei, und daß das Grundfideikommiß zur Erhaltung und zur Förderung eines solchen Großgrundbesitzes wesentlich beitrage, so verwahrt dieser Ausgangspunkt den Gesetzgeber dagegen, daß er die Ausnahme unnötig erweitere und sie nicht vielmehr sachgemäß auf die Fälle beschränke, in denen ihr nach den Erfahrungen die gewünschte erspriessliche Wirkung nachgerühmt werden kann. Weiter zu gehen und die Ausnahme auf Fideikommisse auszudehnen, die mit dem Großgrundbesitz nichts zu tun haben, liegt um so weniger Veranlassung vor, als die Absichten dessen, der ein Geldfideikommiß zu errichten wünscht, auch auf andre Weise, und zwar im Wege der Familienstiftung erreicht werden können. Daß sich die Befugnis auf Grundfideikommisse beschränken soll, ist deshalb durchaus zu billigen, und Bestimmungen, die nicht jedermann, der über Grund und Boden zugunsten einer Familie durch Vererbung in der Einzelfolge verfügen will, in den Stand setzen, das durch eine Fideikommißerrichtung zu tun, sind ebenfalls gerechtfertigt, da die vorgeesehenen Beschränkungen dem Grundmotive des Gesetzes, das den Großgrundbesitz im Interesse des Staats stützen und mehren will, durchaus entsprechen.

Nach Paragraph 1 des Entwurfs „kann zu einem nach dem Willen des Stifter's innerhalb einer Familie durch Einzelfolge sich vererbenden unveräußerlichen und unverschuldbaren Sondervermögen (Familienfideikommiß) Grundbesitz gewidmet werden, der im Gebiete des preussischen Staats belegen und seinem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt ist,“ und Paragraph 2 vervollständigt diese Erfordernisse, indem er bestimmt, „jedes Familienfideikommiß müsse dem Fideikommißbesitzer ein Jahreseinkommen von mindestens 10000 Mark aus Grundbesitz gewähren, der die Grenzen einer Provinz und

der an ſie ſtoßenden Kreiſe nicht überſchreite. Dieſes Jahreseinkommen müſſe in Höhe von mindedeſtens 5000 Mark aus einer Beſitzung herrühren, die ein wirtſchaftliches Ganzes bilde.“

Man überzeugt ſich mit beſondrer Genugthuung ſchon durch dieſe erſten Paragraphen, daß es dem Entwurfe weniger um den in der Begründungſchrift erwähnten Glanz einzelner Familien als um den Staat zu thun iſt, in deſſen Nutzen die Erhaltung und die Kräftigung eines ſtetig waltenden und wirkenden Großgrundbeſitzes liegt. Die Beſtimmungen, daß der Grundbeſitz im Gebiete deſ preußiſchen Staats gelegen und ſeinem Hauptzwecke nach zum Betriebe der Land- oder Forſtwirtſchaft beſtimmt ſein ſoll, weiſen ausdrücklich auf dieſen Gedanken als den leitenden hin. Latifundien, die, wie ein Teil Irlands, als unkultivierte Steppen nur dem Parſorcereiter dienen, ohne irgend welchen dem wirtſchaftlichen Nutzen der Geſamtheit zugute kommenden Ertrag zu gewähren, entſprechen den Anforderungen deſ preußiſchen Entwurfs nicht, auch die gewaltigen Häuſerkomplexe, deren Zinſertrag einem Teil deſ engliſchen Adels erſtaunliche Einkünfte ſichert, ſcheint die Faſſung deſ Paragraphen, die den Betrieb der Land- oder der Forſtwirtſchaft als den Hauptzweck deſ Grundbeſitzes bezeichnet, von vornherein im Prinzip als ungeeignete Objekte für eine Fideikommiſſherrichtung auszuschließen.

Wäre es dem Entwurfe, wie man anfänglich glauben mußte, um den Glanz einzelner Familien zu thun, ſo könnte es ihm offenbar gleichgiltig ſein, wo der Ertrag, den er zum mindeſten fordert, herkommt, ob das zinſenbringende Land preußiſches oder fremdes iſt, ob es aus vielen zerſtreuten Parzellen oder aus einem zuſammenhängenden Ganzen beſteht, ob es in ein und derſelben Provinz und den an ſie ſtoßenden Kreiſen oder halb hier halb dort gelegen iſt. Für die Wohlhabenheit und den Glanz der Familie würde das keinen Unterſchied machen, für ihre Stellung und ihren Einfluß in der Provinz iſt es dagegen ausſchlaggebend. Wenn die Mitglieder einer ſolchen längere Zeit in der Provinz angeſeſſenen Großgrundbeſitzerfamilie dem Lande, wo ſie geboren und als Kinder aufgewachſen ſind, mit Leib und Seele angehören, wenn ſie für die ſtaatsfreundliche Nachbarschaft ein Beiſpiel, eine Stütze, ein Sammelpunkt ſind, wenn ſie den Nährboden liefern, woraus die Regierung immer von neuem geeignete Träger für ihre höhern Zivil- und Militärämter zieht, ſo verdankt der Staat das Stetige und Zuverlässige ſolcher Beziehungen der Scholle, mit der ſolche Familien ſo lange verwachſen geweſen ſind. Und es lohnt ſich für ihn offenbar, nicht bloß alles aus dem Wege zu räumen, was der Fortdauer eines ſolchen erſpriechlichen Zuſtandes gefährlich werden könnte, ſondern auch ſelbſt alles zu thun, was die beſtehenden Zuſtände zu befeſtigen und ihnen neue Stützen zu geben geeignet iſt. In dem Sinne iſt die Art, wie der Entwurf die Zugehörigkeit deſ Fideikommiſſbereichs zu ein und derſelben Provinz betont, für die Abſicht, die man verfolgt, ſehr bezeichnend, und niemand, dem die Gefahren der nächſten Zukunft klar vor Augen ſtehn, wird darüber im Zweifel ſein können, daß es ſich bei dem Geſetze nicht um die Begünſtigung adlicher Großmannsgelüſte, ſondern im eigentlichen Sinne um eine ſtaatserkhaltende Maßregel handeln wird.

Der von dem Entwurf in Vorschlag gebrachte Mindestbetrag von 10 000 Mark jährlichen Einkommens ist jedenfalls nach weislicher Erwägung gewählt worden. In Wahrheit dürfte er eher zu niedrig als zu hoch sein, und es sollte mich nicht wundern, wenn er im Laufe der Verhandlungen auf Grund vielseitiger Wünsche erhöht würde. Das badische Gesetz vom 17. Juni 1899, das sich in Paragraph 4 des 36. Artikels bei Angehörigen des Ritterstandes mit einem jährlichen Einkommen von 7000 Mark begnügt, für die Angehörigen des Herrenstandes aber ein Reineinkommen von mindestens 26 000 Mark fordert, dürfte mit diesem Unterschiede auf richtigem Wege sein, obwohl man ihm darauf wegen der bestehenden Voreingenommenheit gegen feudale Hierarchie schwerlich folgen wird.

In Paragraph 6 heißt es: „Neben land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitze können Vermögensgegenstände anderer Art zu dem Familienfideikommisse gewidmet werden,“ und die Begründungsschrift gibt hierzu ausführliche Erläuterungen, indem sie hervorhebt, daß neben land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitze auch Grundstücke anderer Art, insbesondere solche, die dem Betriebe gewerblicher und kaufmännischer Unternehmungen dienen, ferner städtische Wohnhäuser oder unbebaute städtische Grundstücke, Gebäude zur Unterbringung von Kunstsammlungen, Bergwerke, selbständige Gerechtigkeiten, Erbbaurechte und sonstige Rechte an Grundstücken mitgestiftet werden können.

Der häufigste und wichtigste Fall der Mitstiftung beweglicher Sachen, sagt die Begründungsschrift, werde die Mitstiftung des Inventars sein, im übrigen würden namentlich Schmucksachen, Gold- und Silbergerät, Gemälde und andre Kunstgegenstände, Bücher, Möbel und sonstiger Hausrat die Stiftungen vervollständigen.

Es ist bekannt, daß in England der Wert der sich auf diese Weise fideikommissarisch in der Einzelsolge vererbenden Juwelen, Pretiosen, Gold- und Silbergefäße, Bücher, Spitzen, indischen Shawls, Gemälde, Statuen und Porzellan zu geradezu unglaublichen Summen angegeben wird, und daß die fideikommissarische Festlegung dieser Schätze von den Kunst- und Juwelenhändlern allgemein als der Hauptgrund bezeichnet wird, warum es dem reichen Amerika bisher noch nicht gelungen ist, diese vom englischen Adel ererbte Pracht durch bereitwilliges Eingehn auf jede beliebige Forderung an sich zu bringen.

Was Kapitalien (Geld, Geldforderungen und Wertpapiere) anlangt, so dürfen nach Paragraph 6 des Entwurfs solche „nur gewidmet werden, wenn der Wert des für die Abfindungs- und für die Ausstattungsstiftung ausgesetzten Stiftungsvermögens das zehnfache Jahreseinkommen aus dem zum Familienfideikommisse gewidmeten Vermögen erreicht. Kapitalien, die nicht für die Verbesserungsmasse bestimmt sind, dürfen, mit Einschluß der auflaufenden Zinsen, das hundertfache Jahreseinkommen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitze nicht übersteigen und können zum Familienfideikommisse nur gewidmet werden, wenn zugleich ein den mindestens zehnfachen Betrag dieses Einkommens erreichendes Kapital für die Verbesserungsmasse ausgesetzt wird.“

Obwohl die Ausdrücke Abfindungs- und Ausstattungsstiftungen sowie Verbesserungsmasse in der Hauptsache verständlich sind, so mag doch hier das in der Begründungsschrift darüber Gesagte mitgeteilt werden, da der Umstand, daß

diese Stiftungszubehöre (Pertinenzien) von dem Entwurf als unerlässlich (obligatorisch) bezeichnet werden, und daß deren Beschaffung als die Bedingung einer möglichen Mitstiftung von Kapitalien zum freien Zinsgenusse für den Fideikommißbesitzer oder dergleichen anzusehen ist, für den einsichtigen und fortschrittlichen Geist, von dem die vorgeschlagenen Neuerungen beseelt sind, das beste Zeugnis gibt. „Der Entwurf, sagt die Begründungsschrift, geht davon aus, daß der Stifter seine verfügbaren Mittel in erster Reihe zur Sicherung derjenigen Rechtsansprüche verwenden soll, die gewissen nicht zum Fideikommißbesitze gelangenden Familienmitgliedern aus sittlichen und sozialen Gründen als Ersatz für den ihnen durch den Übergang des Fideikommißvermögens auf nur ein Familienmitglied entzogenen Mitgenuß eingeräumt werden, und in zweiter Linie zur wirtschaftlichen Erhaltung des Familienfideikommisses. Der Entwurf verlangt daher, daß der Stifter zunächst die Abfindungs- und Ausstattungsstiftung mit einem der Größe und der Bedeutung des Familienfideikommisses entsprechenden Vermögen bedenke und für die Verbesserungsmafse (nach § 61 des Entwurfs ist dies »ein zur Erhaltung und nachhaltigen Verbesserung des Familienfideikommisses anzusammelndes Kapital«) eine angemessene Summe ausseze. Der Wert des Stiftungsvermögens (für Abfindung und Ausstattung) soll das zehnfache Jahreseinkommen aus dem gesamten Fideikommißvermögen erreichen, während für die Verbesserungsmafse ein dem zehnfachen Jahreseinkommen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitze gleichkommendes Kapital als ausreichend betrachtet wird. Diese Verschiedenheit des Maßstabs hat ihren Grund darin, daß wenn die Abfindungen und Ausstattungen den bezugsberechtigten Familienmitgliedern wirklich einen entsprechenden Ersatz für den ihnen entzogenen Mitgenuß an dem Familienvermögen bieten sollen, das Stiftungsvermögen auch in einem angemessenen Verhältnisse zu dem gesamten Fideikommißvermögen stehen muß, während die Verbesserungsmafse, da sie nur dem land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitze zu dienen hat, auch nur in einer diesem Zwecke entsprechenden Höhe ausgestattet zu werden braucht. Ein Kapital braucht für die mit selbständiger Rechtsfähigkeit versehenen Abfindungs- und Ausstattungsstiftungen nicht ausgesetzt zu werden, sofern nur der Wert des Stiftungsvermögens überhaupt, das aus Vermögensgegenständen jeder Art, z. B. auch aus Grundstücken bestehen kann, der gesetzlichen Voraussetzung entspricht. Dagegen kommt für die Verbesserungsmafse, die nur als ein zu dem übrigen Fideikommißvermögen gehörendes Kapital mit besondrer Zweckbestimmung gedacht ist, lediglich die Stiftung eines Kapitals in Betracht.“

Die Art, wie sich die Höhe der dem Grundfideikommiß beigefügten Kapitalstiftungen gegenseitig bestimmt, ist auf Seite 59 der Begründungsschrift durch ein Zahlenbeispiel erläutert, woraus man unter anderm auch ersehen kann, daß die von dem Entwurfe vorgeschlagenen verschiedenen Minimal- und Maximalgrenzen dem Stifter ein weites Feld lassen, und daß er Grundfideikommissen mit keineswegs ungewöhnlich hohem Jahreseinkommen sehr beträchtliche Kapitalien beifügen kann, wenn er gesonnen ist, von der ihm im Entwurf eingeräumten Befugnis zugunsten des Fideikommißbesizers Gebrauch zu machen und ihn innerhalb der erlaubten Grenzen mit ansehnlichen Summen zu freiem Zinsgenusse zu bedenken.

Das von der Begründungsschrift angeführte Beispiel geht, um möglichst einfach zu verfahren, von der Annahme einer durchgängigen Verzinsung zu vier Prozent für Kapital- wie Bodenrente aus. Es wird angenommen, das Fideikommiß, um dessen weitere Ausstattung es sich handle, bestehe einerseits aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz, andererseits aus einem Bergwerke und sonstigen Accessorien dergestalt, daß jeder dieser Bestandteile ein Jahreseinkommen von 20 000 Mark abwerfe, und der Stifter wünsche diesem Fideikommiße zu freiem Zinsgenusse für den Berechtigten den höchsten Betrag beizufügen. Da nach Paragraph 6 Absatz 3 des Entwurfs solche Kapitalien das hundertfache Jahreseinkommen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitze nicht übersteigen dürfen, so würde sich die in dem angenommenen Falle mögliche Maximalsumme auf $100 \times 20\,000 = 2\,000\,000$ Mark belaufen. Um jedoch zu dieser Widmung berechtigt zu sein, wird der Stifter zuvor für die Beschaffung von Abfindungs- und Ausstattungsstiftungen in der Gesamthöhe von 1 200 000 Mark ($10 \times 20\,000 + 20\,000 + 80\,000$, dem vierprozentigen Zinsertrag jener zwei Millionen) und einer Verbesserungsmaße von 200 000 Mark ($10 \times 20\,000$) Sorge zu tragen haben. Wenn wir also den Kapitalwert jeder der beiden Fideikommißhälften (des land- und des forstwirtschaftlichen Grundbesitzes und des Bergwerks mit Accessorien) bei vierprozentiger Verzinsung zu je 500 000 Mark annehmen, so gestaltet sich, abgesehen von den Kosten und dem Stempelbetrage, die in Frage kommende Aufwendung wie folgt:

| | |
|--|----------------------|
| Wert des Fideikommißgrundbesitzes | Mark 1 000 000 |
| Abfindungs- und Ausstattungsstiftung | „ 1 200 000 |
| Verbesserungsmaße | „ 200 000 |
| Kapital zu freiem Zinsgenuß des Berechtigten | „ 2 000 000 |
| | Summa Mark 4 400 000 |

Was die Abfindungs- und die Ausstattungsstiftungen anlangt, so ist deren gegenseitige Abgrenzung nicht mit besondrer Schärfe erfolgt, obwohl sie sich durch die Verschiedenheit der Zwecke, denen sie dienen, und namentlich um deswillen voneinander unterscheiden, weil die Abfindungsstiftung regelmäßige Jahresrenten, die Ausstattungsstiftung einmalige Ausstattungskapitalien auszuzahlen bestimmt ist. Es wird zwar überall da, wo im Entwurf oder in der Begründungsschrift von ihnen die Rede ist, von dem Grundsatz ausgegangen, daß es sich dabei um zwei voneinander völlig unabhängige rechtsfähige Stiftungen handle, aber der für sie vorgeschlagne Minimalbetrag wird durch keinerlei ausdrückliche Bestimmung schon im voraus zwischen sie verteilt. Es soll vielmehr Sache des Stifters sein, dies zu tun, wenn er die Bestimmung darüber nicht vielmehr dem an die Genehmigung der Fideikommißbehörde gebundenen Ermessen des Stiftungsvorstandes überlassen will. Paragraph 107 ermächtigt diesen sogar, mit Zustimmung der Fideikommißbehörde die verfügbaren Mittel der einen Stiftung, soweit sie für deren Zwecke nicht nötig sind, für die Zwecke der andern zu verwenden.

Es ist selbstverständlich, daß man bei den im Sinne des Entwurfs abfindungsberechtigten Erben nicht an die pflichtteilberechtigten Erben des Stifters

zu denken hat, da dieſen vielmehr für den Fall, daß ſie durch die Errichtung des Fideikommiſſes benachteiligt ſein ſollten, derſelbe Anſpruch auf Ergänzung des Pflichtteils zuſteht, den ihnen Paragraph 2325 Abſatz 3 des Bürgerlichen Geſetzbuchs an etwaige von dem Erblaſſer beſchenkte Perſonen einräumt. Sie ſind berechtigt, dieſe Entſchädigungen aus den Kapital- und Bodenwerten des Fideikommiſſes zu beanspruchen, während nach dem Entwurf als abfindungs- berechtigt aus den Erträgen des Stiftungsvermögens gelten ſollen: der überlebende Ehegatte, ein unterhaltsberechtigter früherer Ehegatte, die Kinder und die Enkel eines frühern Fideikommiſſbeſizers, Enkel jedoch nur, wenn keine abfindungsberechtigten Eltern oder Voreltern vorhanden ſind.

Durch dieſe Beſtimmung wird die Härte vermieden, die für die nächſten Angehörigen des biſherigen, inzwiſchen verſtorbenen Fideikommiſſbeſizers darin beſtehn würde, daß ſie, die ſich in deſſen Beſitzzeit mit ihm des Nutznießungsrechts erfreuten, nun mit einemmal beim Eintritte der Nachfolge aller biſher genoſſenen Annehmlichkeiten und Beihilfe verluſtig gehn und ſich gar vielleicht durch den jähen, unvorhergesehenen Wechſel dem Mangel und der Not preisgegeben ſehen ſollten. Nach den beſtehenden Grundſätzen des Bürgerlichen Rechts würde für den Fideikommiſſnachfolger geſetzlich keine Verpflchtung vorliegen, ſich der Angehörigen ſeines Vorbeſizers anzunehmen, da er ſeinen Rechtstitel nicht von dieſem, ſondern unmittelbar von dem Stifter ableitet. Doch ſprechen Billigkeitsrückſichten dafür, daß im Kreiſe der Familie auch liebe- und pietätvollen Erwägungen Rechnung getragen werde, und tatsächlich iſt auch, namentlich in der neuern Zeit, ohne daß es eines geſetzlichen Zwanges bedürft hätte, der moralischen Verpflchtung, das Schmerzlichſe eines ſo plötzlichen Wechſels nach Kräften zu mildern, faſt ausnahmslos von der Seite des Fideikommiſſberechtigten nachgekommen worden. Nur in den beſondern Fällen, wo dieſer durch einen großen, excluſiv auf ihn angewieſenen eignen Anhang ohnehin bedrängt war, ließen biſweilen die von ihm den Angehörigen des Vorbeſizers bezeugten Rückſichten zu wünſchen übrig, und der Umſtand, daß nun dieſe Entſchädigungsfrage ganz ſeiner Machtsphäre entzogen und als Gegenſtand einer nicht von ihm, ſondern von einem eignen Vorſtand geleiteten, nicht auf ſeinen guten Willen und ſeine Liberalität, ſondern auf geſetzlich ihm obliegende jährliche Beiträge angewieſenen Stiftung anzusehen iſt, muß als ein großer Vorzug der beabſichtigten Neuregelung anerkannt werden. Daß damit noch bei weitem nicht alle die unzähligen kleinen Reibungen, zu denen die Regelung pekuniärer Fragen zwiſchen Angehörigen ein und derſelben Familie Veranlaſſung zu geben pflegt, wegfallen werden, wird jeder, der aus Erfahrung mit ſolchen Wespennestern bekannt iſt, gern zugeben, aber es iſt damit ein großer, Erfolg verſprechender Schritt zu einer Beſſerung biſweilen geradezu unerträglichſer Verhältniſſe getan, bei denen gewöhnlich die, denen es am wenigſten zukommt, das große Wort führen, und worunter in der Regel beſonders der Fideikommiſſbeſizer, der niemals allen Anforderungen gerecht werden kann, das meiste zu leiden hat. Ganz beſonders werden es auch künftighin die Ausſtattungsanſprüche ſein, durch die der Familienfrieden bedroht werden wird, da hierbei, namentlich wenn der Stiftungskaffe während einer gewiſſen Zeitfolge viel

zugemutet worden ist, die eingetretne Ebbe alle Anspruchsberechtigten gefährdet und den Einzelnen, dem der fürs erste allein noch verbleibende Rassenrest als Ausstattungsbeitrag zugebilligt werden muß, für alle, die leer ausgehn, zu einem Gegenstande ihres Neides und ihrer Mißgunst macht.

Auch die besondern Fälle, wo ein Gut der Aufnahme aller dem Fideikommiß gegenüber zu Ansprüchen berechtigten Familienmitglieder dient, werden durch die neuen Bestimmungen nichts von ihrer für den Einzelnen mitunter besonders peinlichen Sonderbarkeit verlieren, da ein solches Haus infolge der kompliziertesten Familien- und persönlichen Intriguen, bei denen alle Alter und beide Geschlechter mit einer durch die Jahre und die Tradition gesteigerten Leidenschaftlichkeit beteiligt sind, anerkanntermaßen jeden Altewänner- und Altwewerispittel an rastlosem, von früh bis abend währendem Unfrieden übertrifft. Ist es doch, als wenn auf solchen zu Versorgungshäusern eingerichteten Stammgütern die Verpflichtung, einander als Mitgliedern derselben Familie mit Achtung und Rücksicht zu begegnen, wie eine Art Eiter wirkte, der jede auch die leichteste Wunde sofort gefährlich macht und unter der Decke geselliger Korrektheit wie ein unvertilgbarer Krebschaden um sich greift. Diese Vergiftung der Charaktere ganzer Generationen, von der sich ja glücklicherweise andre unter denselben Verhältnissen lebende Familienpensionäre völlig frei halten, möchte ich für die eigentliche Rehrseite der für manches Auge so glänzend erscheinenden Medaille ansehen, auf deren Bildseite der Kopf des Stifters mit der stolzen Umschrift *splendori familiae* prangt, einer Medaille, die von manchen mit den Verhältnissen nicht vertrauten Personen, unter ihnen besonders von Anarchisten und Sozialdemokraten, für ein Kleinod angesehen wird, das man den Privilegierten je eher je besser und um jeden Preis entreißen müsse, während es doch keiner von ihnen in den engen, beschränkten und durch die gegenseitigen Anfeindungen doppelt unerträglichen Verhältnissen länger als vier- undzwanzig Stunden aushalten würde.

Andre Sorge und andre Not werden mit der Verbesserungsmaße verbunden sein, die dem Fideikommißbesitzer unter gewissen Bedingungen und für gewisse Eventualitäten zur Verfügung stehen soll, die aber nur da, wo man ohnehin auf einem grünen Zweig ist, zur Freude und zur Genugtuung gereichen wird. Wo bei der Stiftung des Fideikommisses diese Verbesserungsmaße sogleich von vornherein in Höhe des zehnfachen Betrags des Jahreseinkommens aus dem Land- und dem forstwirtschaftlichen Grundbesitz hinterlegt worden ist, wird allerdings, wenn das Fideikommiß von besondern Natur- und Kriegskalamitäten verschont bleibt, diese zur Erhaltung und nachhaltigen Verbesserung des Anwesens bestimmte Stiftung eine große Hilfe und ein zuverlässiger Rückhalt sein. Aber ganz ohne einen Beigeschmack von Vermut wird die Verwaltung dieser Kapitalien für den Fideikommißbesitzer kaum sein, und der Paragraph 62 des Entwurfs, der bestimmt, daß er dem Familienrat über die Verwaltung der zum Familienfideikommiße gehörenden Kapitalien alljährlich Rechnung zu legen habe, führt, namentlich was die Verwendung der aus der Verbesserungsmaße gewonnenen Zinsen oder gar eines Teils der zu ihr gehörenden Kapitalien anlangt, auf ein äußerst dorniges Gebiet. Denn eine Vermögensverwaltung zur

Zufriedenheit der eignen, mit geſetzlichem Aufſichtsrecht betrauten Familie zu führen iſt ungleich ſchwerer, als hierin den Anſprüchen Fremder völlig Genüge zu leiſten. Tot capita, tot ſensus heißt es ganz beſonders, wenn ſich Mitglieder ein und derſelben Familie verſammeln, um über dem Jahresberichte des Fideikommiſſbesizers, den ſie als ihren Mandatar anſehen, zu Gericht zu ſitzen. Die bekannte Wendung: „Lieber Vetter, Sie hätten doch beſſer getan uſw.“ zieht ſich oft wie der nie fehlende rote Faden der englischen Marine durch alle Verhandlungen hindurch, und ein mehrwöchiger Aufenthalt in Karlsbad oder Marienbad iſt für den von der Nachbarschaft um ſeine glückliche, ſorgenloſe Exiſtenz beneideten Fideikommiſſbesizer in der Regel das unvermeidliche Nachſpiel dieſer jährlichen Rechnungsablegung. Freilich gibt es auch Familien — und das ſind nicht immer die wohlhabendſten —, wo auch die Rechnungsablegung wie alles übrige in Frieden und Freundschaft abgeht, aber da die unbequeme Gemütsart eines einzigen genügt, die biſherige Harmonie zu ſtören, ſo muß der ſich wegen der Verwendungen aus der Verbeſſerungsmaffe vor dem Familienrate verantwortende Fideikommiſſbesizer immer auf den einen oder den andern unangenehmen Zwiſchenfall gefaßt ſein.

Die Erwähnung des Familienrats bringt uns hier auf zwei weitere Erwünſchungen des Entwurfs zu ſprechen: auf die im Gegenſatz zu den biſherigen ſehr liberalen Einrichtungen des Familienrats und des Familienschluffes, mit deren Hilfe der Entwurf ſein möglichſtes tut, die Fideikommiſſummie zu galvanifieren und an Stelle der biſherigen Schwerfälligkeit der Aufſichtsführung einen freieren, neuzeitlichern Zug in die Sache zu bringen.

Ob nun nicht doch der Entwurf der Fideikommiſſbehörde zuviel Anteil an der Verwaltung und den Beſchlüſſen der Familie zuſchreibt, indem er bald den Fideikommiſſbesizer, bald den Familienrat an das zuvor einzuholende obrigkeitliche Einverſtändnis bindet, mag dahingeſtellt bleiben. Es ſtehn ſich, was die Grenzen der Selbſtverwaltung anlangt, ſo verſchiedne Meinungen gegenüber, und es werden zu deren Begründung einander ſo widerſprechende Tatſachen angeführt, daß man, wenn man auch perſönlich zu dem ausgedehnteſten Umfange der Selbſtverwaltung als zu der den größten Erfolg verſprechenden Verfahrungsweiſe das meiſte Vertrauen hat, doch Bedenken trägt, damit zu ſehr in den Vordergrund zu treten, weil andrerſeits eine Beſchränkung der Selbſtverwaltung gewiſſen Gefahren begegnet, die unter Umſtänden durch die völlige Zügelloſigkeit des Einzelwillens herbeigeführt werden könnten.

Während ſich bei den meiſten Rechtsgeschäften zwei Interessenten gegenüberſtehn, kommt beim Fideikommiſſ der fortwirkende Wille des Stifters als dritter hinzu, und der Entwurf begnügt ſich in ſeiner Gewiſſenhaftigkeit nicht damit, die Wahrung dieſes dritten Standpunkts dem Vertreter der Anwärter, dem Familienrate zu überlaſſen, ſondern er zieht in allen wichtigeren Fällen die Fideikommiſſbehörde als auſſchlaggebende Stimme hinzu, ſodaß trotz der im allgemeinen Teile der Begründung ausgeſprochenen liberalen Abſichten doch wieder ein bureaukratiſcher Zug durch die neue Einrichtung geht. Wie es ſcheint, ſehr zum Nachteile der Sache, da man vielmehr in allen Angelegenheiten, durch die nur die Interellen der Familie berührt werden, dieſer freie Hand laſſen

und den umgehenden Geist des Stifters nicht für jede wichtigere Entscheidung in der Fideikommiſſenbehörde verkörpern ſollte. Je mehr Räder man einem bureaukratiſchen Uhrwerke einfügt, um ſo mehr ſchließt man die Initiative der Nächſtbetheiligten, die doch das eigentlich lebensfähige und belebende Element iſt, aus, und um ſo mehr läuft man Gefahr, in den alten Schlendrian, wo vor lauter Bedenken niemand zu handeln wagte, zurückzufallen. Man könnte die Interellen des Familiengutes unbedingt dem Familienrate und dem Fideikommiſſenbeſitzer ohne weitere Einmiſchung der Fideikommiſſenbehörde überlaſſen. Die Fälle, wo ſich die beiden nicht einigen könnten, würden überaus ſelten ſein, und wenn dann ganz ausnahmsweiſe das Einſchreiten der Behörde ausdrücklich beantragt würde, ſo müßte das als Beweis gelten, daß der Familienrat und der Fideikommiſſenbeſitzer ihre Sache nicht verſtehen, da ſie ſonſt ohne die Beihilfe der Behörde miteinander fertig werden würden.

Wenn man erwägt, wie oft in Banken und großen Handlungshäuſern das Prinzip des Fideikommiſſes, das Forterben des ungetheilten Ganzen auf einen einzelnen Rechtsnachfolger ohne äußerlich wahrnehmbare Anſtöße durchgeführt wird, ſo fragt man ſich, warum ähnliches nicht auch für den Großgrundbeſitz möglich ſein ſollte, und warum man gerade ihm eine ähnliche Wahrung der gemeinſamen Interellen nicht zu freier Verfügung überlaſſen kann. Sollte nicht doch die überkommene Gewohnheit obrigkeitlicher Bevormundung auch in dieſen mit ſo liberalen Abſichten verfaßten Entwurf wider Willen Hemmniffe hineingetragen haben, die ſich in der Praxis durch eine ſtörende Verſchleppung der Geſchäfte fühlbar machen werden, und mit denen ein für allemal aufgeräumt worden wäre, wenn man ſich hätte entſchließen können, die Familie nicht als unmündiges Kind ſondern als einſichtigen Erwachsenen zu behandeln, dem man die Vertretung ſeiner Interellen ohne fremden Beirat und ohne fremde Hilfe vertrauensvoll überlaſſen könne? Vielleicht werden ſeinerzeit die Verhandlungen nach dieſer Richtung hin der Familie etwas mehr Freiheit und Selbſtändigkeit einräumen. Auch darf hierbei nicht außer acht gelassen werden, daß der Entwurf dem Stifter mehrfach in ausdrücklicher Weiſe das Recht einräumt, den Fideikommiſſenbeſitzer ſowohl als den Familienrat für gewiſſe Fälle von der Fefſel der obrigkeitlichen Genehmigung zu befreien. Es wird deſhalb Sache des Stifters ſein, jede ihm in dieſer Beziehung durch den Entwurf gebotne Handhabe in möglichſt ausgiebiger Weiſe zu benutzen: es werden ihm dafür nicht bloß die einander folgenden Generationen dankbar ſein, ſondern der Segen ſolcher weiſer Veranſtaltungen wird ſich auch in dem beſondern Gedeihen der Stiftung ganz von ſelbſt fühlbar machen.

Was die Begründungſchrift im allgemeinen über den Familienſchluß und den Familienrat ſagt, iſt ſo erſchöpfend, daß es hier ohne Weglaſſung wiedergegeben werden ſoll. „Die Anwärter, heißt es auf Seite 192 der Begründungſchrift, bilden zuſammen mit dem jeweiligen Fideikommiſſenbeſitzer die zum Fideikommiſſenbeſitzer berufene Familie. Da das Familienfideikommiſſen allen Mitgliedern dieſer Familie in gleicher Weiſe gewidmet iſt, müſſen die Anwärter daſſelbe Recht wie der Fideikommiſſenbeſitzer bezüglich ſolcher Verfügungen über das Familienfideikommiſſen haben, die deſſen Beſtehen oder deſſen Grundgeſetz, die Stiftungs-

urkunde betreffen. Diesem Erfordernisse trägt der Entwurf durch die Regelung des Familienschlusses Rechnung. Im übrigen ist das Recht des jeweiligen Fideikommißbesitzers aber stärker als das der Anwärter, da ihm das Fideikommiß gehört, er also über den Gebrauch des Fideikommißvermögens zu bestimmen hat, während das Recht der Anwärter sich darauf beschränkt, zu verlangen und dahin zu wirken, daß dieser Gebrauch nicht ein solcher sei, der sie und ihre Abkömmlinge als künftige Fideikommißbesitzer in der dereinstigen Nutzung des Familienfideikommisses benachteilige. Die Notwendigkeit der Bestätigung dieses Rechtes führt zur Entstehung eines Kreises gemeinsamer Interessen unter den Anwärtern. Werden diese gemeinsamen Interessen von ihnen in wohlverstandener Weise wahrgenommen, d. h. nicht unter Hervorkehrung eines Gegensatzes zwischen ihnen und dem Fideikommißbesitzer, sondern in dem Bestreben, möglichst mit dem Fideikommißbesitzer gemeinschaftlich an der Erhaltung und Förderung des Familienfideikommisses zu arbeiten und nur solchen Handlungen des Fideikommißbesitzers entgegenzutreten, die das Familienfideikommiß schädigen, so dient ihre Wahrnehmung offenbar zugleich dem Schutze der gesamten Fideikommißstiftung. Daß dieser Erfolg möglichst erreicht werde, muß das Bestreben des Gesetzes sein. Es ist indes klar, daß er nicht erreicht werden könnte, wenn den Anwärtern die Mittel und Wege zur Verfolgung ihrer Rechte gegen den Fideikommißbesitzer völlig überlassen würden. Abgesehen davon, daß der einzelne Anwärter vielfach nur an sich denken und nach dem Nutzen der Gesamtheit wenig fragen würde, wäre es den Anwärtern, namentlich bei weitverzweigten Familien, oft auch tatsächlich kaum möglich, sich zu gemeinsamem Handeln zu vereinigen.“

„Der Familienrat, heißt es im Paragraphen 182 des Entwurfs, besteht aus drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Zahl der Mitglieder kann in der Stiftungsurkunde bis auf sieben erhöht werden.“ Es steht ihm die Vertretung der Interessengemeinschaft der Anwärter im weitesten Umfange zu. Der Vorsitzende soll — dies ist eine der oben angedeuteten wenig erfreulichen Bevormundungen — von der Fideikommißbehörde gewählt, auch sollen die übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Stiftungsurkunde von ihr bestellt werden. Die Mitgliedschaft wird zwar grundsätzlich als Ehrenamt angesehen, es ist jedoch dem Stifter unbenommen, den Mitgliedern des Familienrats, wenn er es für angemessen hält, eine besondere Vergütung ihrer Mühewaltung auszusetzen. Die Beschlußfassung des Familienrats kann je nach dem Wunsche des Vorsitzenden in einer Mitgliederversammlung oder durch eine schriftliche Erklärung der Mitglieder erfolgen. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit oder Stimmenthaltung aller übrigen Mitglieder entscheidet der Vorsitzende. Werden jedoch zu einem Antrage nur zwei einander widersprechende Stimmen abgegeben, so gilt der Antrag als abgelehnt, auch wenn der Vorsitzende für ihn gestimmt hat.

Auch der Familienschluß, der es in der Hauptsache nur mit der Abänderung der Stiftungsurkunde oder der Aufhebung des Familienfideikommisses zu tun hat, bedarf der Aufnahme und der Bestätigung durch die Fideikommißbehörde, wenn es sich um eine Änderung der Stiftungsurkunde handelt. Die Aufhebung

des Fideikommisses kann durch den Familienschluß ohne Beitritt der Fideikommissbehörde erfolgen; es kann jedoch in der Stiftungsurkunde ausdrücklich bestimmt werden, daß die Aufhebung der Stiftung von der Genehmigung des Königs oder der zuständigen Minister abhängig sein soll.

Der Familienschluß muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwartschaftsfähigen Familienmitglieder gefaßt werden. Er bedarf der Zustimmung des Familienrats, die einstimmig erteilt sein muß, wenn es sich um die Aufhebung des Familienfideikommisses handelt.

Das Gesagte wird genügen, den Lesern der Grenzboten, denen an einer geordneten und stetigen Entwicklung unsrer staatlichen Verhältnisse gelegen ist, den beruhigenden Eindruck zu geben, daß der besprochne Entwurf nicht unter dem Einflusse feudaler Mächte zustande gekommen ist, sondern daß er fortschrittlichen Grundsätzen huldigt, ohne dabei das Wohl des Staates außer acht zu lassen, das nicht ausschließlich auf Freiheit und Gleichheit, sondern ebensosehr auf williger Unterordnung und angemessener Gliederung beruht. Wenn die hier ausgesprochenen Bedenken wegen zu häufigen bürokratischen Eingreifens der Behörde auch von andern Seiten empfunden werden sollten, so wird es leicht sein, den Entwurf im Laufe der Beratung von solchen leichten Schlacken zu befreien, ohne dadurch das Wesen der beabsichtigten Einrichtung, der man nur Glück und Gedeihen wünschen kann, zu beeinträchtigen.



Die Sprachen- und Beamtenfrage in Böhmen

(Schluß)



Abgesehen von dem Kardinalfehler, daß sich die Deutschliberalen unter der Führung des Deutschböhmern Herbst wegen ihres unfruchtbaren doktrinären Liberalismus um die Herrschaft bringen ließen, liegt ihr Hauptmißgriff namentlich für die Sudetenländer darin, daß sie von der bewährten Methode Bachs, der Zweisprachigkeit der Beamten, abgingen und den deutschen Charakter des Beamtentums dadurch wahren zu können meinten, daß sie sich ausschließlich auf die Pflege der deutschen Sprache zurückzogen. Die Polen und die Magyaren machen es bei sich wohl ebenso, aber sie haben sich in der Herrschaft erhalten, während es mit den Deutschliberalen aus war, gerade nach einem Jahrzehnt, seitdem die neue Einrichtung getroffen worden war, und die ersten danach gebildeten Beamten zum Vorschein kamen. Von dieser Zeit an datiert nun auch das Eindringen und das Aufsteigen des Tschechentums in der Beamtenschaft. Anfangs machte sich das nicht so sehr bemerkbar, weil noch genug Beamte aus der Bachschen Zeit da waren, auch aus Galizien und Ungarn zurückkehrten, wo man sie nicht mehr leiden mochte. Die waren alle gut deutsch. Aber nach und nach verschwanden aus den tschechischen Bezirken die deutschen Beamten vollständig, weil dem jüngern Nachwuchs die Kenntnis des Tschechischen